



UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN

Bebauungsplan „Pariser Straße 300, östlicher Teil“

GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG

Stand:

22. August 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Aufgabenstellung	3
1.2 Beschreibung der Planungskonzeption und der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	4
2. Planerische Rahmenbedingungen, Planungsvorgaben, Schutzausweisungen.....	7
2.1 Flächennutzungsplan der Stadt Kaiserslautern	7
2.2 Baumschutzsatzung der Stadt Kaiserslautern	8
2.3 Biotopkataster, geschützte Biotope	8
2.4 Biotopverbundflächen.....	8
2.5 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.....	8
2.6 Weitere Schutzgebiete i. S. des Naturschutzgesetzes	8
2.7 Wasserschutzgebiete	9
2.8 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000- Gebiete).....	9
3. Darstellung und Bewertung des Naturhaushalts.....	10
3.1 Naturraum, Geologie, Boden und Relief	10
3.2 Grund- und Oberflächenwasser.....	11
3.3 Klima und Lufthygiene	12
3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	12
3.5 Landschaftsbild / Erholung	21
3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	23
4.1 Nichtdurchführung der Planung	23
4.2 Abschätzung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Konfliktanalyse) und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen.....	23
4.3 Land- und Forstwirtschaft	25
4.4 Abfall- und Abwasserentsorgung.....	25
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	25
4.6 Boden	30
4.7 Wasser	30
4.8 Klima.....	31
4.9 Landschaftsbild / Erholung	32
4.10 Kultur- und sonstige Sachgüter	32
5. Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	33
5.1 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich	33
5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	33
5.3 Grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen	34
6. Flächenbilanzierung mit ökologischer Wertung.....	42
6.1 Arten- und Biotopschutz	42
6.2 Boden	47
6.3 Wasser	48
6.4 Klima.....	48
6.5 Landschaftsbild.....	48
6.6 Gesamtbewertung des Planungsfalls	49
7. Anlagen	50
8. Pläne	54

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtsplan	4
Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplans	5
Abb.:3 Ausschnitt FNP, Stadt Kaiserslautern.....	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächengrößen und –anteile im Plangebiet	6
Tab. 2: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet.....	14
Tab. 3: Flächengrößen der Biotoptypen im Plangebiet – Bestand und Bewertung	16
Tab. 4: Bewertungsmatrix	24
Tab. 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung Mauereidechse	27
Tab. 6 Wertigkeit der Biotopverluste.....	29
Tab. 7: Bestand der Biotoptypen geringer und mittlerer Wertigkeit	43
Tab. 8: Planungszustand der Biotoptypen geringer und mittlerer Wertigkeit	44
Tab. 9: Gegenüberstellung Bestand - Planung.....	46

Verzeichnis der Pläne

Plan-Nr. GP-1	Bestand Biotoptypen
Plan-Nr. GP-2	Naturschutzfachliche Bewertung
Plan-Nr. GP-3	Grünordnungsplan - Maßnahmenplan

1. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Kaiserslautern beabsichtigt nördlich der Bundesstraße 37 im Bereich der Pariser Straße 300 auf einem ehemaligen Bahngelände die Entwicklung eines Wohn- und Gewerbegebiets. Vorgesehen ist die Entwicklung vom Gewerbegebieten, Misch- und Wohngebieten.

Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pariser Straße 300, östlicher Teil“ vorgesehen. Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung der den Geltungsbereich des Planes umfassenden Flächen unter Beachtung der dafür im Einzelnen formulierten Ziele vorbereitet und in konkretes Städtebaurecht umgesetzt werden.

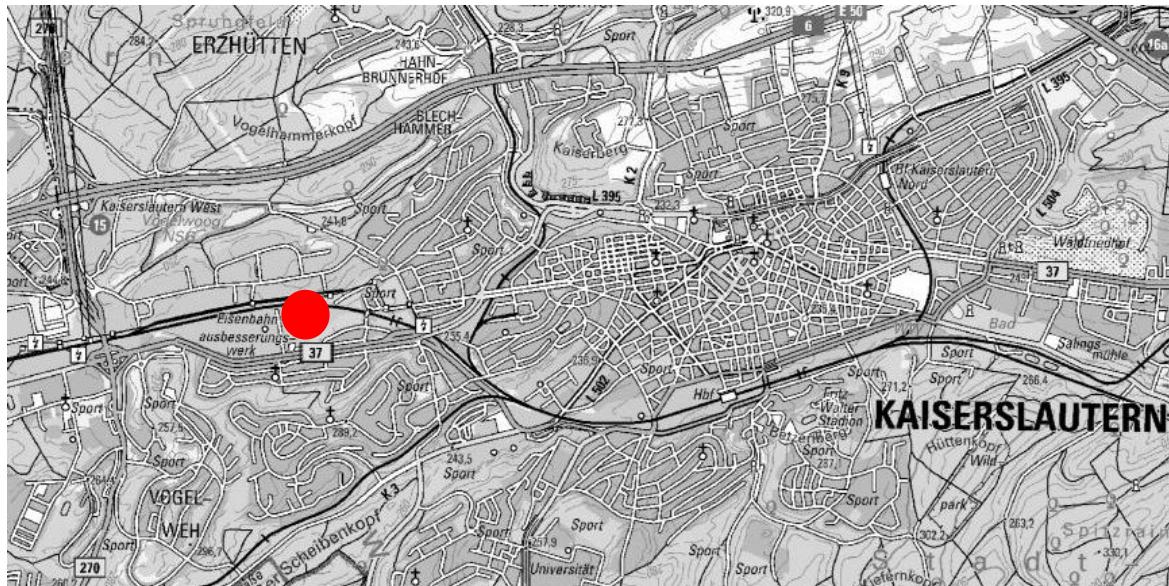
Das Plangebiet befindet sich westlich des Zentrums des Kaiserslauterner Stadtgebiets im Bereich eines ehemaligen Bahngeländes. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beläuft sich auf ca. 11,2 ha.

Der vorliegende Grünordnerische Fachbeitrag legt dar, wie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Wesentliche Aufgaben der Grünordnung sind:

- die Verminderung des ökologischen Eingriffs,
- die Freiraumplanung unter Berücksichtigung bestehender und geplanter Nutzungsansprüche,
- die Eingliederung der geplanten Nutzungen/ Vorhaben in die Landschaft unter Berücksichtigung der lokaltypischen Ausstattung der Kulturlandschaft und ortsüblicher Bauweisen,
- die Erfassung und Bewertung der voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft und bewertet sowie
- die Darstellung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen.

Abb. 1: Übersichtsplan



1.2 Beschreibung der Planungskonzeption und der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich liegt auf einem ehemaligen Bahngelände, das zum größten Teil brachliegt.

Die Anbindung erfolgt derzeit über eine Einfahrt in Höhe der Pariser Straße 300.

Das Plangebiet wird begrenzt,

- im Norden durch in Ost-West-Richtung verlaufende Gleisanlagen,
- im Osten durch die Bebauung entlang der Straße „Bahnheim“
- im Süden durch die Bundesstraße 37 (Pariser Straße), und
- im Westen durch die gewerbliche genutzte Bebauung des ehemaligen Ausbesserungswerkes.

Das landschaftspflegerische Konzept sieht derzeit vor allem den Erhalt der Gehölzbestände entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze vor. Innerhalb der Baugebiete ist die Entwicklung von weiterem Hochgrün geplant.

Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplans



Quelle: FIRU 2014

1.2.1 Flächengrößen und –anteile, Flächenbilanz

Für die Ermittlung des Bedarfs an Grund und Boden wird der vorliegende Bebauungsplan-Vorentwurf zugrunde gelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 11,1 ha. Es ergeben sich innerhalb des Bebauungsplans nachstehende Flächenanteile.

Tab. 1: Flächengrößen und –anteile im Plangebiet

Flächenfestsetzung	Flächengröße
Gewerbegebiete	4,4 ha
Mischgebiete	1,2 ha
Allgemeine Wohngebiete	3,3 ha
Verkehrsflächen	0,9 ha
Grünflächen	1,3 ha
Gesamtfläche	11,1 ha

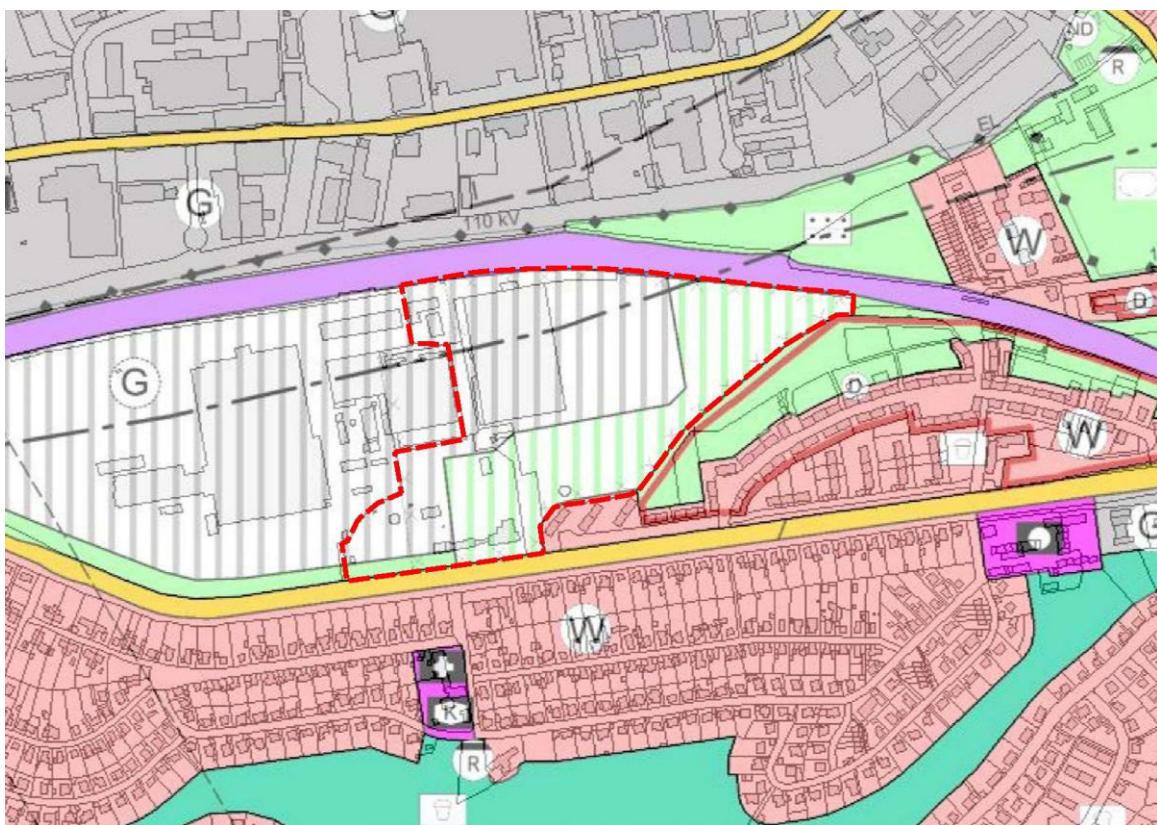
2. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN, PLANUNGSVORGABEN, SCHUTZAUSWEISUNGEN

2.1 Flächennutzungsplan der Stadt Kaiserslautern

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den westlichen Geltungsbereich im Wesentlichen „geplante Gewerbliche Bauflächen“ (G), den östlichen als „geplante Gemischte Bauflächen“ dar. Die Gehölzbestände entlang der Pariser Straße an der südwestlichsten Geltungsbereichsgrenze werden als Grünflächen dargestellt.

Die Bahnanlagen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt.

Abb.:3 Ausschnitt FNP, Stadt Kaiserslautern



Erläuterungen: rote gerissene Linie = Geltungsbereich des B-Plans

2.2 Baumschutzsatzung der Stadt Kaiserslautern

Im Stadtgebiet von Kaiserslautern gilt eine Baumschutzsatzung, die es verbietet, geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Gemäß § 1 sind wirtschaftlich nicht genutzte Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden geschützt. Ab 40 cm Stammumfang sind Amberbaum, Tulpenbaum (Liriodendron), Maulbeerbaum, Maßholder, Speierling, Weißdorn, Stechpalme und Eibe. Bereits ab 30 cm Stammumfang sind Bäume in charakteristischen Gruppen, Alleen und Baumreihen unter Schutz gestellt. Von den Verboten der Baumschutzsatzung kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt werden, wenn an anderer Stelle Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

2.3 Biotopkataster, geschützte Biotope

Das Plangebiet enthält keine Biotope, die im Biotopkataster erfasst sind.

2.4 Biotopverbundflächen

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil einer landesweiten Biotopverbundfläche.

2.5 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Die flächendeckende Biototypenerfassung im Plangebiet ergab keine Flächen, für die eine Schutzwürdigkeit gemäß § 30 BNatSchG besteht.

2.6 Weitere Schutzgebiete i. S. des Naturschutzgesetzes

Das Plangebiet selbst unterliegt keiner Schutzgebietsverordnung.

Nördlich des Plangebiets liegt in einer Entfernung von ca. 650m das etwa 22 ha große Naturschutzgebiet „Vogelwoog – Schmalzwoog“ (NSG-7312-188). Übergeordnete Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung des Hammerbachtales mit dem Vogelwoog und den westlich und östlich angrenzenden unzerschnittenen Wiesen und nördlich und südlich angrenzenden Wäldern mit Fließ- und Stillgewässertypen, Röhrichten und Seggenrieden, Flach-, Zwischen- und Hochmoor-Standorten, Feucht- und Nasswiesen, Wiesenbrachen, Sandrasen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden, Moorheiden, Bruchwäldern sowie Gebüscht- und Saumbiotopen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Kaiserslauterer Reichswald“ (07-LSG-7312-011) befindet sich in einer Entfernung von ca. 500m.

Schutzzweck ist die Erhaltung des Waldgebietes nordwestlich von Kaiserslautern wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung sowie die Erhaltung der seltenen Pflanzengesellschaften in der Verlandungszone des Vogelwooges und dem anschließenden Feuchtgebiet wegen ihrer Vielfalt und Eigenart.

Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die genannten Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

2.7 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Der Abstand zu einem (geplanten) Trinkwasserschutzgebiet beträgt mindestens 5km.

2.8 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete)

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung und / oder Europäischen Vogelschutzgebiets.

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet DE-6512-301 „Mehlinger Heide“ liegt in einer Entfernung von ca. 6,5 km, nordöstlich des Geltungsbereichs.

Es handelt sich dabei um eine um einen ehemaligen Truppenübungsplatz mit trockenen Heideflächen und mit Waldkomplexen auf trockenem Sandboden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auszuschließen, dass die geplanten Nutzungen im Plangebiet den Umgebungsschutz des Schutzgebietes z.B. durch Stoffeintrag oder Lärmemissionen erheblich beeinträchtigen.

3. DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTS

3.1 Naturraum, Geologie, Boden und Relief

Naturraum

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 190 - "Kaiserslauterer Senke" und der Untereinheit 190.0 "Kaiserslauterer Becken".

Die Kaiserslauterer Senke ist eine zwischen dem Nordpfälzer Bergland im Norden und dem Zweibrücker Westrich und Pfälzerwald im Süden eingeschlossene 2-4 km breite und über 40 km lange Mulde.

Das Kaiserslauterer Becken stellt den östlichsten Teil dieser weiten Senke dar. Der Kern des Beckens wird von der Stadt Kaiserslautern eingenommen. Das Stadtgebiet ist eingebettet in Wälder mit hohem Kiefernanteil, die nahtlos in die Waldflächen des Pfälzer Waldes übergehen.

Westlich von Kaiserslautern, im Zentrum der Senke herrschen stark grund- und stauwasserbeeinflusste Böden wie Pseudogleye, Anmoorgleye und Naßgleye vor.

Die Kaiserslauterer Senke ist etwas wärmebegünstigter als die übrigen Planungseinheiten des Landkreises und der Stadt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8 bis 9°C. Die Jahresniederschlagsmenge liegt bei durchschnittlich 750 bis 800 mm.

Das Kaiserslauterer Becken ist mit Ausnahme des Stadtgebietes von Kaiserslautern und einzelner Rodungsinseln weitgehend bewaldet. Die durch Lößlehmdecken begünstigten Böden der Rodungsinseln werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Geologie

Kaiserslautern liegt am Nordrand des Pfälzer Waldes in' einer Senkenstruktur (Kaiserslauterer Becken). Der Festgesteinuntergrund im Bereich Kaiserslautern besteht aus Gesteinen des Mittleren Buntsandsteins. Das Untersuchungsgebiet selbst liegt in den Trifels-Schichten, die aus meist mittel- bis grobsandigen, kieselig- gebundenen Sandsteinen von rötlicher bis rotbrauner Färbung bestehen. Es können jedoch auch feinkörnigere Lagen eingeschaltet sein, die allerdings nur eine geringe Mächtigkeit besitzen und nur selten über längere Abschnitte zu verfolgen sind. Die Trifels-Schichten sind geröllführend, wobei der Geröllinhalt stark variiert.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich über den Trifels-Schichten anthropogene Auffüllungen mit stark unterschiedlicher Mächtigkeit, die von ca. 0,3m bis ca. 9,0 m reichen kann. Die Zusammensetzung der Auffüllung ist in Abhängigkeit zur Nähe der einzelnen Werksbereiche sehr verschieden und besteht aus Bauschutt, Schlacken, Metallteilen, ölhaltigen Erden und Stäuben, sowie Carbid- und Fettschlämmen.

Im nördlichen Bereich Plangebiet steht der Fels bei 0,8 bis 1,0 m uGOK an. Die Mächtigkeit der Auffüllung nimmt Richtung Süden zu.

Relief

Das Plangebiet ist relativ eben und liegt im Mittel auf einer topographischen Höhe von 248mNN. Die Aufschüttung am Ostrand des Plangebietes führt auf ein Höhenniveau von ca. 251mNN.

Boden

Im Bereich des Plangebietes befinden sich bedingt durch die langandauernde Vornutzung als Bahn-Ausbesserungswerk großflächig anthropogene Auffüllungen mit stark unterschiedlicher Mächtigkeit.

Naturähnere Bodenstrukturen sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Eine ungestörte, natürliche Ausprägung der Bodenschichten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist unter Berücksichtigung der historischen und jetzigen Nutzungen auszuschließen. Umfangreiche anthropogene Einwirkungen im Zuge der Nutzung (z.B. Aufschüttungen, Bebauung, gewerbliche Nutzung, Bahnbetrieb) über einen relativ langen Zeitraum bedingten eine vollständige Überformung bzw. Beseitigung der natürlichen Bodenhorizonte.

Für die Bewertung des Bodens im Bereich des Plangebietes ist deshalb davon auszugehen, dass alle Bodenflächen als stark anthropogen überformt und demzufolge als von geringer und sehr geringer Bedeutung bezeichnet werden müssen.

Trotz der anthropogenen Überprägung durch die Ablagerungen von Auffüllmassen können die Teilbereiche der mit Gehölzen bestandenen Flächen eine Funktion als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere erfüllen. Den derzeit unbebauten Bodenflächen mit älteren Gehölzbeständen wird deshalb eine geringe bis mittlere Wertigkeit zugewiesen.

3.2 Grund- und Oberflächenwasser

3.2.1 Grundwasser

Den Hauptgrundwasserleiter der Region bilden die Gesteine der Trifels-Schichten, die sowohl Kluftgrundwasserleiter- als auch Porengrundwasserleitereigenschaften besitzen. Der Flurabstand im Plangebiet beträgt ca. 14-15 m uGOK, die Grundwasserfließrichtung verläuft nach NNO, auf den Vorfluter Vogelwoog zu. Die unter den Trifels-Schichten liegenden älteren Gesteine der Staufer-Schichten bilden einen Grundwasserstauer, da diese in den oberen hangenden Partien bereichsweise tonig ausgeprägt sind.¹ Die Trifels-Schichten besitzen eine ausgeprägte Klüftung, die für die gute Grundwasserwegsamkeit verantwortlich ist. Die unter den Trifels-Schichten liegenden älteren Gesteine der Staufer-Schichten bilden den Grundwasserstauer. Die Grenze zwischen Trifels-Schichten und Staufer-Schichten wird in der Gegend um Kaiserslautern häufig durch Schichtquellen angezeigt.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers ergibt sich dabei in Abhängigkeit von der Mächtigkeit und Beschaffenheit der Deckschichten gegenüber Stoffeintrag. Dies betrifft insbesondere die Bauzeit. Betriebsbedingte Risiken einer Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge sind grundsätzlich vermeidbar.

Die Bedeutung des Schutzwertes Grundwasser wird als gering bewertet.

3.2.2 Oberflächenwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 700 m nördlich des Plangebietes liegt der Vogelwoog/Wurzelwooggraben als Vorfluter.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Oberflächenwasser im direkten Plangebiet ist somit sehr gering.

3.3 Klima und Lufthygiene

Aufgrund der isolierten Lage innerhalb des Siedlungsgebietes ist eine klimaaktive Funktion des Plangebietes nicht anzunehmen. Die Bebauung und die erhöhte Bodenrauhigkeit verhindern bei großräumig windschwachen Wetterlagen den horizontalen Luftaustausch zwischen Plangebiet und Umgebung.

Der Planungsbereich kann als belasteter Siedlungsklimatop definiert werden. Hitze- stress und Schwüle treten im Bereich der offenen Bereiche auf. Nachts ist aufgrund des relativ hohen Versiegelungsgrades eine mäßig starke Abkühlung zu erwarten.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Besondere lokale Klimafunktionen des Plangebietes für die Umgebung sind nicht ausgewiesen.

Erhebliche lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Pariser Straße (B 37).

Es ist davon auszugehen, dass das die vegetationslosen Bereiche des Plangebietes eine sehr geringe klimarelevante Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Nutzungen aufweisen.

Im Umfeld großflächiger Versiegelungen sind gerade die älteren Gehölzbestände aufgrund ihrer potenziell ausgleichenden mikroklimatischen Funktionen als hoch empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und Veränderungen einzustufen.

3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.4.1 Pflanzen

Potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Die potentielle natürliche Vegetation gibt an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen aufgrund der Standortvoraussetzungen durch natürliche Sukzession einstellen würden. Unter natürlichen Bedingungen wäre das gesamte Gebiet bewaldet. Aus der PNV lassen sich Aussagen für die Verwendung standortgerechter Gehölze, die Eignung der Nutzungsart und Möglichkeiten für den Biotopschutz ableiten.

Die heutige potenziell natürliche Vegetation im Plangebiet wäre ein bodensaurer Hainsimsen-Buchenwald.

Im Plangebiet existieren keine Vegetationsstrukturen, die der potenziell natürlichen Vegetation zugeordnet werden können.

Biototypen im Plangebiet

Der im Plan G-1 dargestellte Vegetationsbestand wurde in Form einer flächendeckenden Biototypenerfassung kartiert. Die Kartierung erfolgte im März und Juli 2014.

Dabei wurden alle Flächen einer Erfassungseinheit des landesweiten Biototypenschlüssels zugeordnet (Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, SGD Süd und Nord (Hrsg.) (2010): Biotoptkataster Rheinland-Pfalz, Erfassung der schutzwürdigen Biotope – Vollständiger Biototypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anhang I relevanten Biototypen (Stand: 04.2010)).

Das Untersuchungsgebiet stellt einen ehemals vollständig von Bahnanlagen, Nebenanlagen und gewerblich genutzten Gebäuden eingenommenen Bereich dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in weiten Teilen bereits überbaut oder teilversiegelt. Der zentrale geschotterte Bereich wird derzeit als Stell- und Lagerfläche genutzt. Im Süden des Plangebiets befinden sich entlang der Pariser Straße einige aufgegebene Wohnhäuser mit brachgefallenen Gärten.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein ca. 3-4m hoher Erdwall, der im südlichen Bereich vornehmlich von krautigen Ruderalfuren eingenommen wird. Der nördliche Dammbereich befindet sich in einem fortgeschrittenen Verbuschungsstadium mit zum Teil flächiger Deckung mit Pioniergehölzen. Entlang des äußersten östlichen Plangebietsrands verläuft außerhalb des Geltungsbereichs ein mehr oder weniger geschlossener Gehölzgürtel mit Wuchshöhen von 15-20m.

Weite Bereiche des Plangebietes werden durch krautige Ruderalfuren in einem frühen Sukzessionsstadium sowie vegetationslosen Böden eingenommen. Vereinzelt finden sich hier auch Anfänge einer Gehölzsukzession. Im südwestlichen Plangebiet stehen zwischen den leer stehenden Gebäuden Baum- und Strauchhecken.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze stehen Baumreihen jungen bis mittleren Alters mit zum Großteil lebensraumtypischen Gehölzarten. Die Durchmesser des stärkeren Stammholzes liegen zwischen 30 und 50 cm. Altholzbestände sind keine vorhanden.

Im Umfeld des Plangebietes grenzen Siedlungsflächen und Bahngleisanlagen ohne nennenswerte Vegetationsstrukturen an.

Tab. 2: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

Nr.	Biotoptyp, Vorkommen/ standörtliche Charakterisierung, Struktur/ Vegetation/ Nutzung
HT3	Schotterflächen, als Lager- oder Stellflächen genutzt, Teile des Geländes befinden sich zur Zeit in Umgestaltung (Materiallager, Erdmassenlager)
HJ1	intensiv gepflegte Grünflächen im Umfeld genutzter Gebäude und Straßenrandbereiche, intensiv gepflegte artenarme Zierrasen aus weit verbreiteten Rasen- und Trittpflanzen
HD9	brachgefallene Gleisanlagen, Schotterbett zwischen stillgelegten Gleisen und auf Nebenflächen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, weitgehend vegetationsfrei
VA5	Versiegelte Straßen, Wege und Plätze
HN1	Gebäude, aufgegebene Wohnhäuser und Betriebsgebäude
HM9	verbuschte, brachgefallene Gartenflächen im Bereich aufgegebener Wohnhäuser und Betriebsgebäude, vorwiegend Ziergehölze sowie Wiesenbrachen mit wenigen Pioniergehölzen
BJ0	Siedlungsgehölze, Strauchhecken aus einheimischen Bäumen und Sträuchern (Feldahorn, Schw. Holunder, Salweide, Eberesche und Hundsrose), vornehmlich durch Sukzession brachgefallener Grünanlagen entstanden, gewisse Bedeutung für Vögel der Siedlungsbiotope anzunehmen

Nr.	Biototyp, Vorkommen/ standörtliche Charakterisierung, Struktur/ Vegetation/ Nutzung
BF2	Baumgruppen, Schwerpunkt im Umfeld der Gebäude sowie entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze, wenige heimische Laubbäume bestehend aus einigen Stieleichen und Birken, gewisse Bedeutung für Vögel der Siedlungsbiotope anzunehmen
BD6	Baumreihen entlang von Wegen und Straßen
BF3	Einzelbaum
HT5	Schlagflur, Rodungsfläche südlich der größten Lagerhalle, ohne Vegetationsbedeckung
BJ0	Siedlungsgehölz, Bestand aus Pioniergehölzarten auf sandiger Aufschüttung
HM9	brachgefallene Grünfläche mit standortfremden Ziergehölzen, südlich des Gebäudes Pariser Straße 300
HM9	brachgefallene Grünfläche mit Dominanz von Stickstoffzeigern auf nordöstlicher Dammfläche, stark verbuscht
HM6	brachgefallene höherwüchsige Wiesen-/ Grünfläche auf südöstlicher Dammfläche, mit Dominanz von Stickstoffzeigern

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 11,2 ha. Es ergeben sich innerhalb des Geltungsbereichs nachstehende Flächenanteile und naturschutzfachlichen Wertigkeiten.

Tab. 3: Flächengrößen der Biotoptypen im Plangebiet – Bestand und Bewertung

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Bewertung
HT3	Gewerbegebiet, Schotterflächen	41.819	sehr gering
HJ1	Grünfläche, intensiv gepflegt	753	sehr gering
HD9	Gleisanlagen, brachgefallen	4.994	sehr gering
VA5	Straßen, Wege, Plätze, versiegelt	14.569	sehr gering
HN1	Gebäude	18.512	sehr gering
HM9	Gebüsch, lückig, Gartenbrache	1.036	gering
BJ0	Siedlungsgehölz, Hecke	8.533	mittel
BF2	Baumgruppen	2.567	mittel
BD6	Baumreihen	906	mittel
BF3	Einzelbaum	600	mittel
HT5	Schlagflur, Rodungsfläche ohne Vegetation	3.500	sehr gering
BJ0	Pioniergehölze auf sandiger Aufschüttung	2.335	gering
HM9	brachgefallene Grünfläche, Ziergehölzen	235	gering
HM9	brachgefallene Grünfläche, stark verbuscht	4.738	mittel
HM6	brachgefallene höherwüchsige Wiese	6.660	gering
Summe		111.757	

Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Plangebiet besitzt innerhalb des Biotoptverbundsystems keine Bedeutung und besitzt keinen Schutzstatus. Alle erfassten Biotoptypen sind als wiederherstellbar in einem Zeitraum von maximal ca. 25-30 Jahren einzustufen.

Plan G-2 zeigt eine Übersicht der naturschutzfachlichen Bewertung der erfassten Biotoptypen.

Innerhalb des Geltungsbereiches weisen die Gehölzbestände eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Den brachgefallenen Flächen mit Verbuschungen (Gehölzsuksessionen) ist eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung zuzuordnen. Alle übrigen Flächen sind von sehr geringer naturschutzfachliche Bedeutung für die Pflanzenwelt.

3.4.2 Tiere

Vorbelastungen für die Tier- und Pflanzenwelt ergeben sich insbesondere durch die Lage im bebauten Raum und die damit verbundene Raumisolierung. Darüber hinaus führt die teilweise noch stattfindende Betriebstätigkeit auf der zentralen, geschotterten Lagerfläche zu einem hohen Störungsgrad hinsichtlich möglicher Tierartenvorkommen.

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse im Jahr 2012 (Schönhofen Ingenieure 2012) wurde das Plangebiet auf ein potenzielles Vorkommen der Tiergruppen Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Vögel, Tagfalter und Heuschrecken hin untersucht (vgl. Anhang 1). Die folgenden zusammenfassenden Angaben sind dieser Potenzialanalyse entnommen:

Tiergruppe	Relevanz nach § 44 BNatSchG	Bemerkungen
Reptilien	x	Detailkartierung wurde durchgeführt (Anhang 2)
Vögel	x	keine Detailkartierung erforderlich; artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen sind zu beachten (Beachtung der Rodungsfristen)
Fledermäuse	x	keine Detailkartierung erforderlich; artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen sind zu beachten (Baufeldräumung nach Aufgabe bzw. vor Bezug der Sommerquartiere zwischen Oktober und Februar. Vor Abriss ergänzende Kontrolle auf mögliche Winterquartiere)
Heuschrecken	x	Kartierung der Heuschrecken wurde durchgeführt (Anhang 3); artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen sind zu beachten (Erhaltung geeigneter Verbundkorridore und Lebensräume für die Blauflügelige Ödlandschrecke entlang der Bahnstrecke)
Tagfalter	-	keine Detailkartierung erforderlich; keine artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Fledermausarten

Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich. Im weiteren Umfeld des Plangebietes insbesondere in den Waldgebieten nördlich des Plangebietes sind verschiedene, waldbewohnende Fledermausarten zu erwarten.

Die Gehölzbestände des Plangebietes selbst und die unmittelbar angrenzenden Baumbestände wurden bei den Begehungen nach möglichen Quartieren abgesucht. Besondere Höhlen, Spalten und/oder geeignete Altholzbestände, die als Fledermausquartiere genutzt werden könnten, wurden dabei erfasst.

Die Gehölzbestände im Plangebiet sind aufgrund ihres relativ geringen Alters und der geringen Stammdurchmesser grundsätzlich als Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse nicht geeignet.

Die Mehrzahl der vorhandenen Gebäude ist für Fledermäuse nicht zugänglich und somit nicht für Fledermäuse auf der Suche einem Sommerquartier geeignet. Infolge des Leerstands einiger Gebäuderuinen kann das Vorkommen von Fledermäusen allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die offenen und ruderale Bereiche sind bedingt als Nahrungsraum bzw. Jagdgebiet geeignet. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Randbereiche der Gehölzbestände von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden.

Die Potenzialanalyse des Ingenieurbüros Schönhofen (Anhang 1) fasst die Ergebnisse bezüglich potenzieller Fledermausvorkommen folgendermaßen zusammen:

„Insgesamt kommen zunächst 12 Arten für eine mögliche Quartiernutzung in Frage, da diese Arten für das TK-Blatt Kaiserslautern bestätigt sind. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht für 7 Arten, die bevorzugt den Siedlungsraum nutzen. Da Spaltenquartiere an Gebäuden fast überall zu finden sind, ist bei einem gleichzeitigen Vorhandensein geeigneter Nahrungsgebiete im Umfeld mit folgenden Artenvorkommen „sehr hoher Wahrscheinlichkeit“ für das Projektgebiet auszugehen: Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus.“

Die potenziell hier vorkommenden Fledermausarten jagen nicht ortsfest und können für die Insektenjagd auf ausreichend große Nahrungshabitate in der Umgebung des Plangebietes ausweichen.

Bei Beachtung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen können Störungen von potenziellen Quartierbereichen vermieden werden.

Betroffen wären dann lediglich (potenzielle) Jagdgebiete in Gehölzrandbereichen, die für die örtlichen Populationen sicherlich unmaßgeblich sind. Durch Überbauung der derzeit offenen, brachliegenden Flächen gehen zwar (potenzielle) Nahrungsproduktionsflächen verloren, diese sind aber in der Umgebung des Plangebietes weiterhin in ausreichender Größe vorhanden.

Die Verluste von (potenziellen) Nahrungshabiten können durch ein Ausweichen in andere Jagdräume ausgeglichen werden, so dass von Auswirkungen auf die Lokalpopulationen nicht ausgegangen werden kann.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aufgrund der Lebensraumstrukturen sind Vorkommen streng geschützter Vogelarten nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet stellen für die planungsrelevanten Baumbrüter keine geeigneten Bruthabitate dar. Eine Nutzung der Gehölzbestände als Nahrungshabitat oder von Durchzüglern kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Die offenen, ruderale und bebauten Bereiche sind aufgrund des relativ hohen Störungsgrads des Plangebietes als Bruthabitat gänzlich ungeeignet und nur bedingt als Nahrungshabitat geeignet. Die vorhandenen Gebäude sind für an Gebäuden brütende Arten (z.B. Turmfalke) nicht geeignet.

Für verschiedene planungsrelevante Arten ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht vollkommen auszuschließen, jedoch sind großflächige Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lokalpopulationen zu erwarten sind.

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen betrifft in begrenztem Umfang auch Gehölzstrukturen, die streng geschützten Vogelarten als Brutplatz oder Revierelemente dienen könnten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Die von den geplanten Nutzungen beeinflussten Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind in der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die potenziell betroffenen Vogelarten besitzen keine besonderen Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

In den Gebüschen und sonstigen Gehölzen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Daher ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch die vorhandene Zerschneidungswirkung der Verkehrswege und insbesondere der umgebenden Bebauung sind die Gehölzbestände im Plangebiet von den Waldgebieten im Umfeld Kaiserslauterns abgeschnitten. Für typische Waldtierarten können die Gehölzbestände die Ansprüche an große zusammenhängende Waldflächen somit nicht erfüllen.

Die Potenzialanalyse des Ingenieurbüros Schönhofen (Anhang 1) fasst die Ergebnisse bezüglich potenzieller Vogelvorkommen folgendermaßen zusammen:

Baumgehölze: keine auffälligen Großnester; keine größeren Höhlen

Gehölzflächen: typisches Artenspektrum (Kleiber, Waldbaumläufer ...)

Gebäude: keine Hinweise auf Brutplätze

Störungsarme Ruderalfur/Schotterfläche/Gebüsche: keine Hinweise auf gefährdete Arten

Allgemein: Typische Arten der Vogelgilde „Siedlung / Grünflächen“

Potenzielle Arten für das Plangebiet

Schwalben und Mauersegler: Keine Präferenz von Jagdgebieten für den Spätsommer festgestellt

Grünspecht: Ist in den durchgrünten Siedlungsteilen der Stadtrandgebiete überall vertreten. Daher ist hier zumindest ein Teil-Lebensraum anzunehmen (Nahrung, Ruhestätte).

Rein vorsorglich wird die im Bebauungsplan festgesetzte Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit als konfliktvermeidende Maßnahme eingestellt.

Amphibien

Aus dem Plangebiet liegen keine Reproduktionsnachweise von Amphibien vor, geeignete Laichgewässer fehlen; ebenso gelangen keine sonstigen Amphibienbeobachtungen.

Aufgrund der Habitatansprüche kann das Plangebiet planungsrelevanten Amphibienarten keinen Lebensraum bieten.

Reptilien

Günstige Habitate für Reptilien sind die unterschiedlichsten Ökotope, die generell wärmebegünstigt sein müssen: Heiden, Halbtrockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Eisenbahndämme, Ruderalfuren, Abgrabungsflächen, Parklandschaften und Gärten. Die besiedelten Flächen müssen eine sonnenexponierte Lage haben sowie ein lockeres, gut drainiertes Substrat. Vegetationslose Partien mit grabbaren Offenbodenbereichen sind als Eiablagestellen unabdingbar. Außerdem benötigen Reptilien Strukturen, die über die Vegetation hinausragen und morgens und abends als Sonnplätze dienen. Dies können z.B. größere Steine oder Hölzer sein. Reptilien sind sehr mobil.

Ein Vorkommen von Reptilien kann auf den offenen, geschotterten Flächen insbesondere im Randbereich zu den Gleisanlagen hin nicht ausgeschlossen werden.

Im Auftrag der Stadt Kaiserslautern wurde eine flächendeckende Kartierung der Reptilien durchgeführt (Schönhofen Ingenieure 2012, Anhang 2). Dabei wurde die **Mauereidechse** innerhalb des Plangebiets gefunden.

Die Ergebnisse der Erhebungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Durch die Kartierung im Spätsommer belegt der Fund von Jungtieren (Schlüpflingen) eine erfolgreiche Reproduktion im Plangebiet. In 15 Strukturtypen wurden an diesen Terminen insgesamt 95 Tiere gezählt. An den einzelnen Standorten ist die real beobachtete Anzahl pro Begehung jedoch relativ gering: 1 bis max. 9 Tiere.

Die Ergebnisse der Detailkartierung bestätigen die Vermutung des Gutachters nach weiteren Vorkommen im Plangebiet. Standorte und Habitatqualitäten wurden bewertet sowie die Aktivitätsdichten ermittelt.

Mit den Ergebnissen liegt jetzt ein aktuelles Bild zur Verbreitung der Mauereidechse als streng geschützter FFH-Art für das Plangebiet vor.

Mauereidechse

In Rheinland-Pfalz kommen neun Reptilienarten vor. Die Lebensraumansprüche der im Plangebiet vorkommenden Mauereidechse sind im Folgenden kurz zusammengestellt:

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) kann als Kulturfolger bezeichnet werden. Der Eisenbahnbau zur Mitte des 19. Jahrhunderts förderte in gewissem Maße die Ausbreitung. Diese Eidechse wird häufig an Bahnhöfen und –dämmen gefunden, wo sie die Übergangsbereiche zwischen dem Gleisschotter und der Dammvegetation bewohnt.

Der Gleisschotter und die bahnbegleitenden Stützmauern aus Bruchstein bieten der Mauereidechse günstige Lebensbedingungen. Essentielle Strukturen des Habitats sind dabei unverfügte Trockenmauern und freie Felsabschnitte. Die Fugen und Spalten dienen als Überwinterungsquartiere und Eiablageplätze sowie als Verstecke. Das Habitat ist bevorzugt von Südwest bis Südost exponiert.

3.5 Landschaftsbild / Erholung

Unter dem Begriff Landschaftsbild sind die sinnlich-wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft zu verstehen. Dieser strukturelle Aspekt wird gebildet durch historische Prozesse, jahreszeitliche Veränderungen, Reste historischer Nutzungen und aktuelle anthropogene Nutzungen.

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets wird geprägt durch eine seit längerer Zeit offene, innerörtliche Gewerbebrache.

Das Untersuchungsgebiet stellt einen ehemals vollständig von Bahnanlagen, Nebenanlagen und gewerblich genutzten Gebäuden eingenommenen Bereich dar. Das Plangebiet ist in weiten Teilen überbaut oder teilversiegelt. Der zentrale geschotterte Bereich wird derzeit als Stell- und Lagerfläche genutzt. Im Süden des Plangebiets befinden sich entlang der Pariser Straße einige aufgegebene Wohnhäuser mit brachgefallenen Gärten.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein ca. 3-4m hoher Erdwall, der im südlichen Bereich vornehmlich von krautigen Ruderalfuren eingenommen wird. Der nördliche Dammbereich befindet sich in einem fortgeschrittenen Verbuschungsstadium mit zum Teil flächiger Deckung mit Pioniergehölzen. Entlang des äußersten östlichen Plangebietsrands verläuft außerhalb des Geltungsbereichs ein hochwüchsiger Gehölzgürtel, der eine Sichtbarriere zur umgebenden Wohnbebauung darstellt.

Weite Bereiche des Plangebiets werden durch Ruderalfuren und vegetationslosen Böden eingenommen. Vereinzelt finden sich hier auch Anfänge einer Gehölzsukzession. Im südwestlichen Plangebiet stehen zwischen den leer stehenden Gebäuden Baum- und Strauchhecken. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze stehen entlang der Pariser Straße Baumreihen.

Das gesamte Plangebiet ist umgeben von bebauten Siedlungsflächen.

Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur mit lokaler oder regionaler Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Die vorhandenen Biotoptypen, die Oberflächenform und die Gebäudestruktur bieten nur eine beschränkte Vielfalt an Landschaftsbildaspekten. Unter Berücksichtigung des Anteils der anthropogenen überprägten Elemente (Gebäude, Verkehrsflächen, Zierflächen) gegenüber naturnahen Strukturen ist die Natürlichkeit des Landschaftsbilds als gering einzustufen.

Dieses Verhältnis zwischen Flächen mit ursprünglichem und beeinträchtigtem Charakter der Natur- bzw. Kulturlandschaft bewirkt einen geringen Grad der Eigenart.

Die bestehende Bebauung und der Gesamteindruck des Plangebiets als innerörtliche Brache bewirken eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds. Die Empfindlichkeit gegenüber einer maßstäblichen Bebauung ist als gering einzuschätzen.

Die Gehölzflächen selbst sind als die einzigen bedeutsamen Landschaftsbildelemente zu beurteilen und sind gegenüber Entwertungen oder einer Inanspruchnahme entsprechend hoch empfindlich.

Die Bedeutung des Plangebiets für die landschafts- oder einrichtungsgebundenen Erholung ist gering.

3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die im Plangebiet vorhandenen Bunker stehen unter Denkmalschutz.

Bodendenkmäler sind in dem Plangebiet nicht festgesetzt.

Im Rahmen der technischen Planung sind vorhandene Sachgüter wie Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßen und Fußwege zu beachten.

Eine Beeinflussung von Kultur- oder Sachgütern durch spezifische Emissionen der geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten, so dass eine weitere Inventarisierung außerhalb des Plangebiets nicht notwendig erscheint.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Die denkmalgeschützten Bunker sind als hochwertig für das Schutzgut zu bewerten.

4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

4.1 Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nicht-Durchführung der geplanten Nutzungen der Bebauungsplanung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine Veränderung der derzeitigen Nutzungen erfahren wird. Damit lässt sich der Prognose-Nullfall, wie in Kapitel 3 als Bestandssituation dargestellt, beschreiben. Bei Fortführung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet ist keine Änderung des derzeitigen Zustands der Schutzgüter zu erwarten.

Bauliche Neuansiedlungen oder Erweiterungen sind aufgrund der vorliegenden Planungssituation grundsätzlich nicht ohne bauplanungsrechtliche Verfahren möglich, so dass sich hieraus Verschlechterungen der Umweltsituation nicht ergeben können.

Verbesserungen des Umweltzustands des Gebiets sind aus sich heraus nicht zu erwarten.

4.2 Abschätzung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Konfliktanalyse) und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Die Wirkungen der geplanten Nutzungen sind nach ihrer Art, Intensität, räumlichen Ausbreitung und Dauer des Auftretens bzw. des Einwirkens für die einzelnen Schutzgüter zu beurteilen. Grundlagen zur Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen sind die technischen Planungen und die vorliegenden Prognosedaten. Die vom Vorhaben ausgelösten Auswirkungen werden durch so genannte Wirkfaktoren, die durch den Bau, die Anlage oder durch den Betrieb entstehen können, verursacht. Wirkfaktoren sind somit Einflussgrößen, die das Vorhaben auf den Zustand der Umwelt und deren Entwicklung haben kann. Einzelne Wirkfaktoren stehen in enger Verbindung zueinander, ggf. kann es erforderlich sein, diese bei der Analyse der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemeinsam zu betrachten. Die potenzialspezifische Risiko-/ Konflikteinschätzung wird verbal-argumentativ vorgenommen. Eine Überlagerung von hoher Belastungsintensität in einem sehr empfindlichen Bereich bedeutet ein hohes, von geringen Intensitäten in wenig empfindlichen Bereichen, ein geringes Konfliktniveau. Die Einstufung der Konflikte ist schutzgutbezogen und an den jeweiligen Schutzz Zielen und Grenzwerten für dieses Schutzgut orientiert.

Die Bewertung verdeutlicht, ob für diesen Konflikt ein Handlungsbedarf besteht (hoher Konflikt) oder ob die Auswirkungen ohne Minderungsmaßnahmen zu tolerieren sind. Konflikte der Stufen IV und III sind durch geeignete Maßnahmen auf ein umweltverträgliches Maß abzumildern. Ein Vergleich der Konfliktstärke zwischen den Schutzgütern (beispielsweise zwischen Wohnumfeld und Naturschutzgebieten) ist nicht möglich.

Das Konflikt niveau wird nach folgender Einteilung abgeschätzt:

Tab. 4: Bewertungsmatrix

Stufe	Konflikt-niveau	Erläuterung
IV	sehr hoch	kennzeichnet eine sehr hohe Belastung mit Grenzwertüberschreitungen bzw. Überschreitung der Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen. Irreversible Schädigungen des Naturhaushalts sind möglich. Sehr hohe Beeinträchtigungen überlagern hochempfindliche Landschaftsfunktionen. Es liegen schwerwiegende Eingriffe vor
III	hoch	bedeutet eine starke Belastung der betroffenen Landschaftspotenziale. Es liegen erhebliche negative Auswirkungen und mittlere bis hohe Empfindlichkeiten vor. Mindeststandards und Orientierungswerte werden überschritten. Schädigungen natürlicher Ressourcen sind möglich. Es besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Umweltqualität
II	mittel	bedeutet eine deutliche Belastung der Landschaftspotenziale. Dabei können hohe Belastungen auf gering empfindliche Landschaftsfaktoren treffen, oder mäßige Belastungen auf hochsensible Landschaftsfaktoren. Vorsorgewerte können überschritten werden. Die Leistungsfähigkeit der Potenziale wird durch negative Auswirkungen in noch vertretbarem Maße geschmälert
I	gering	kennzeichnet eine relativ geringe Belastung. Dabei treffen geringe Beeinträchtigungen auf gering empfindliche Landschaftsfaktoren. Die Leistungsfähigkeit der Potenziale wird leicht geschmälert
0	unverändert	bedeutet keine Veränderung oder Verstärkung der derzeitigen Beeinträchtigungssituation durch die geplanten Vorhaben
+	positiv	bedeutet eine Verminderung der Beeinträchtigungen der Landschaftsfaktoren. Die Leistungsfähigkeit der Potenziale wird durch erhebliche positive Umweltauswirkungen gesteigert

Die Darstellung der Nutzung und Gestaltung von Naturgütern sowie die Angaben zu sonstigen Folgen der Festsetzungen für die geplanten Nutzungen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, erfolgt potenzialspezifisch und bau-
leitplanrelevant.

4.3 Land- und Forstwirtschaft

Im Plangebiet findet keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung statt.

Konfliktbeurteilung

Ein Konflikt ist nicht vorhanden.

4.4 Abfall- und Abwasserentsorgung

Haushüllartige und Industrieabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Es ist davon auszugehen, dass die Abwasserentsorgung ordnungsgemäß über die vorhandenen bzw. geplanten Infrastrukturanlagen erfolgen kann. Es sind demzufolge keine nachhaltigen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen zu erwarten.

Konfliktbeurteilung

Das Konfliktniveau bleibt unverändert.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Tiere

Der Großteil des Geltungsbereichs wird nur als gering- bis mittelwertig für die Tierwelt bewertet.

Das Plangebiet zeigt nur im Bereich der Gehölzbestände eine mittlere Eignung für die Tierwelt. Betroffen sind dabei potenzielle Lebensräume von Vögeln und Insekten.

Maßgebliche Habitatverluste gefährdeter oder potenziell gefährdeter und/oder streng geschützter Tierarten sind nicht zu erwarten.

Es kommt aber zum Verlust einiger Nahrungshabitate und vereinzelt ggf. auch Brutreviere ungefährdeter und häufiger Arten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung:

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen im Planungsumfeld nicht vor.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich relevanter Säugetiere sind derzeit im von der Planung betroffenen Bereich nicht vorhanden. Fledermäuse können das Plangebiet weiter wie bisher überfliegen und als Nahrungshabitat nutzen, eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials ist nicht gegeben.

Europarechtlich relevante Amphibien, Libellen, Käfer oder Tagfalter sind im Planungsumfeld nicht vorhanden.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt:

- Durchführung der erforderlichen Rodungen, Fällungen und Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum November bis Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln)
- Kontrolle von potenziellen Quartierbäumen von Fledermäusen und Vögeln vor der Rodung (aktuell sind keine Quartiere bekannt)

Artenschutzrechtliche Beurteilung Mauereidechse

Da die Mauereidechse im Plangebiet nachgewiesen wurde, wird für diese Art eine einzelartbezogene Artenschutzrechtliche Beurteilung gemäß § 44 BNatSchG erstellt.

Die Mauereidechse ist eine streng geschützte Art nach BNatSchG, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL	RL D	RL RLP	BNatSchG
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV	V	3	s

Erläuterung: Status: Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Tab. 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung Mauereidechse

Mauereidechse (Podarcis muralis)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL RLP, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Mauereidechse (Podarcis muralis) kann als Kulturfolger bezeichnet werden. Der Eisenbahnbau zur Mitte des 19. Jahrhunderts förderte in gewissem Maße die Ausbreitung. Diese Eidechse wird häufig an Bahnhöfen und –dämmen gefunden, wo sie die Übergangsbereiche zwischen dem Gleisschotter und der Dammvegetation bewohnt. Der Gleisschotter und die bahnbegleitenden Stützmauern aus Bruchstein bieten der Mauereidechse günstige Lebensbedingungen. Essentielle Strukturen des Habitats sind dabei unverfügte Trockenmauern und freie Felsabschnitte. Die Fugen und Spalten dienen als Überwinterungsquartiere und Eiablageplätze sowie als Verstecke. Das Habitat ist bevorzugt von Südwest bis Südost exponiert. Die Art ist sehr mobil.</p>			
2.2 Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>In den klimagünstigen Tallagen der rheinland-pfälzischen Flüsse Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe sowie den sie angrenzenden Hangbereichen ist die Mauereidechse in geeigneten Biotopen weit verbreitet. Im Pfälzerwald dringt die Art im Bereich der Südpfalz weit in Mittelgebirgslagen vor.</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Im Auftrag der Stadt Kaiserslautern wurde eine flächendeckende Kartierung der Reptilien durchgeführt. Dabei wurde die Mauereidechse innerhalb des Plangebiets gefunden. Die Ergebnisse der Erhebungen können wie folgt zusammengefasst werden: Durch die Kartierung im Spätsommer belegt der Fund von Jungtieren (Schlüpflingen) eine erfolgreiche Reproduktion im Plangebiet. In 15 Strukturtypen wurden an diesen Terminen insgesamt 95 Tiere gezählt. An den einzelnen Standorten ist die real beobachtete Anzahl pro Begehung jedoch relativ gering: 1 bis max. 9 Tiere.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Schädigungstatbestände <p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p>			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u></p> <p>a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis) <input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Mauereidechse (Podarcis muralis)

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich?

ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Es wird ein Lebensraum geschaffen, der die für die Mauereidechse essenziellen Teilhabitatem enthält. Dieser Lebensraum wird angrenzend an bestehende Vorkommen oder über vernetzende Habitate mit diesen verbunden. Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen werden mehrere kleinere parkartige Grünflächen geschaffen (G 1 bis G 3). Parklandschaften als Mosaik unterschiedlicher Biotopstrukturen zu gestalten. Sie bieten hochwertige Lebensräume für Wärme liebende Reptilien.

Die Bahnbereiche bleiben unverändert, so dass hier Rückzugsräume für die Lokalpopulationen des Plangebietes in ausreichendem Umfang weiterhin zur Verfügung stehen.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Es werden Grünflächen geschaffen, die die für die Mauereidechsen essenziellen Teilhabitatem enthält. Dieser Lebensraum wird angrenzend an bestehende Vorkommen oder über vernetzende Habitate mit diesen verbunden.

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen werden mehrere kleinere parkartige Grünflächen geschaffen (G 1 bis G 3). Parklandschaften als Mosaik unterschiedlicher Biotopstrukturen zu gestalten. Sie bieten hochwertige Lebensräume für Wärme liebende Reptilien.

Die Bahnbereiche bleiben unverändert, so dass hier Rückzugsräume für die Lokalpopulationen des Plangebietes in ausreichendem Umfang weiterhin zur Verfügung stehen.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein

Prüfung endet hiermit

(Punkt 4 ff.)

Als Ergebnis wird festgestellt, dass die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) nicht erfüllt sind.

Wesentlich dafür ist, dass alle von dem geplanten Vorhaben potenziell beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt.

Anteil daran haben einerseits die geplanten grünordnerischen Vermeidungs-, Mindeungs- und Gestaltungsmaßnahmen. Andererseits bestehen und verbleiben im Umfeld des geplanten Vorhabens hinreichend geeignete Habitatstrukturen (Gleisanlagen, parkartige Grünflächen), die den betroffenen Tierarten respektive deren Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen.

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Die vorgesehenen artenschutzbezogenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Artenschutzmaßnahme A 1) werden als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Ausnahmen im Sinne des Gesetzes sind nicht notwendig.

Konfliktbeurteilung

Das Konflikt niveau wird als gering bis mittel bewertet.

4.5.2 Pflanzen

Biotopverluste

Mit der Realisierung der geplanten Nutzungen im Geltungsbereich ist der Verlust eines Großteils der Biotope innerhalb des Geltungsbereichs verbunden.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der Wertigkeiten der Biotopverluste.

Tab. 6 Wertigkeit der Biotopverluste

Bestand / Nr.	Biototyp	Fläche	Bewertung		
			Gesamt (m ²)	sehr gering	gering
HT3	Gewerbegebiet, Schotterflächen	40.848	40.848		
HJ1	Grünfläche, intensiv gepflegt	753		753	
HD9	Gleisanlagen, brachgefallen	4.994	4.994		
VA5	Straßen, Wege, Plätze, versiegelt	14.569	14.569		
HN1	Gebäude	18.512	18.512		
HM9	Gebüsch, lückig, Gartenbrache	1.036		1.036	
BJ0	Siedlungsgehölz, Hecke	8.533			8.533
BF2	Baumgruppen	2.567			2.567
BD6	Baumreihen	906			906
BF3	Einzelbaum	600			600
HT5	Schlagflur, Rodungsfläche ohne Vegetation	3.500	3.500		
BJ0	Pioniergehölze auf sandiger Aufschüttung	2.335		2.335	
HM9	brachgefallene Grünfläche, Ziergehölzen	235		235	
HM9	brachgefallene Grünfläche, stark verbuscht	4.738			4.738
HM6	brachgefallene höherwüchsige Wiese	6.660		6.660	
Summe		110.786	82.423	11.018	17.344

Im Wesentlichen sind Biotopstrukturen von sehr geringer (8,4 ha), bis geringer (1,0 ha) Wertigkeit betroffen.

Auf einer Gesamtfläche von 1,7 ha werden die Biotoptypen als mittelwertig beurteilt. Von diesen 1,7 ha mittelwertigen Biotoptypen werden durch grünordnerische Festsetzungen mindestens 0,6 ha innerhalb der Flächen M 1 und PF 4 erhalten:

Somit gehen insgesamt ca. 1,1 ha mittelwertiger Biotoptypen verloren.

Konfliktbewertung

Durch die Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich können die Eingriffe im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden (vgl. Kapitel 5).

Aufgrund der geringen bis mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotoptypen wird der Konflikt als gering bis mittel eingestuft.

4.6 Boden

Derzeit sind ca. 3,3 ha des Geltungsbereichs vollversiegelt (Straßen, Gebäude). Weitere 4,6 ha sind als teilversiegelt (Schotterflächen, Bahnanlagen) anzusprechen. Somit sind derzeit ca. 7,9 ha als anthropogen stark überformt bzw. naturfern anzusprechen.

Nach Umsetzung der geplanten Nutzungen ist von einer vollversiegelten Fläche von 6,3 ha auszugehen. Somit werden durch die Bebauung ca. 3,0 ha zusätzlich vollversiegelt. Großflächige Teilversiegelungen werden entfernt.

Durch den störungsfreien Betrieb der geplanten Nutzungen sind keine Emissionen zu erwarten, aus welchen eine erhebliche Schadstoffbelastung der umliegenden Böden resultieren könnte.

Konfliktbeurteilung

Durch die geplanten Nutzungen sind im Wesentlichen Böden betroffen, die nur eine geringe bis sehr geringe Wertigkeit und Empfindlichkeit vorweisen.

Die zusätzliche Versiegelung geringwertiger Böden wird durch den Rückbau teilversiegelter Flächen ausgeglichen.

Der Konflikt wird daher als gering eingestuft.

4.7 Wasser

Grundwasser

Durch die Versiegelung von Flächen ergibt sich ein Verlust an versickerungsfähigen Flächen für die Grundwasserbildung.

Im Plangebiet existiert bereits ein privates Mischwassersystem über das die umgebenden Flächen und die Bestandsgebäude weiterhin zu entwässern sind. Grundsätzlich befinden sich die umgebenden vorhandenen öffentlichen Mischwasserkäne in einem Zustand hoher Auslastung. Zur Entschärfung der hydraulischen Situation im direkt anschließenden öffentlichen Kanalnetz, zur Entlastung der nachfolgenden Haltungen im Stadtgebiet und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus LWG und WHG, werden die nachfolgenden Rahmenbedingungen für die Umnutzung des Plangebietes festgelegt.

Von einer gezielten Versickerung wird auf Grund der Altstandort und Altlasten-Problematik derzeit abgesehen. Es sind private Regenwasserrückhalte- und speichermaßnahmen ohne die Möglichkeit zur Versickerung auszubilden. Als Entwässerungssystem kommt im Plangebiet daher ein Mischsystem bzw. ein modifiziertes Mischsystem mit einer gedrosselten Einleitung der anfallenden Regenwassermengen in das Mischsystem in Frage.

Konfliktbewertung

Hinsichtlich der Grundwasserneubildungsrate sind durch die Planung geringe bis mittlere Konflikte zu erwarten.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Ableitung und Behandlung der im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Regenwassermengen (Mischwässer) erfolgt über das Kanalnetz der Stadtentwässerung Kaiserslautern in der Zentralkläranlage (ZKA). Die in der ZKA gereinigten Abwässer werden dann in die Lauter eingeleitet. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen zum Anschluss des Plangebietes an die ZKA bestehen.

Durch den Betrieb der geplanten Nutzungen sind erfahrungsgemäß keine schädlichen Emissionen, die sich negativ auf die Gewässergüte von Oberflächengewässern der Umgebung auswirken könnten, zu erwarten.

Konfliktbewertung

Der Konflikt wird als gering bewertet.

4.8 Klima

Die zusätzliche Versiegelung des Plangebiets bedeutet keinen Verlust von Flächen mit bedeutsamen lokalklimatischen Funktionen. Es sind aber keine spürbaren thermischen Effekte auf die Umgebung zu erwarten.

Durch die geplanten Nutzungen ist eine Erhöhung des Grünanteils zu erwarten.

Konfliktbeurteilung

Das Konflikt niveau wird mit gering bewertet.

4.9 Landschaftsbild / Erholung

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes präsentiert sich aktuell als innerörtliche Brachefläche mit geringer Empfindlichkeit.

Wesentliche Veränderungen des Landschaftsbildes sind durch den Bau von Gebäuden und der Schaffung von Grünflächen im Geltungsbereich zu erwarten. Die Entwicklung des Plangebietes wird zu einer Aufwertung des Ortsbildes führen. Durch die geplanten Nutzungen ist eine Erhöhung des Grünanteils zu erwarten.

Die Bauhöhe der Gebäude im Gewerbegebiet ist auf maximal 12m beschränkt.

Innerhalb der Wohngebiete ist eine Begrenzung auf 2-3 Vollgeschosse festgesetzt. In den Mischgebietsflächen ist eine bis zu 4-geschossige Bebauung erlaubt.

Visuelle Beeinträchtigungen mit Fernwirkung sind aufgrund des umgebenden Gehölzbestandes und der bestehenden, mindestens gleichhohen Bebauung im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.

Konfliktbeurteilung

Das Konfliktniveau wird mit gering bewertet.

Erholung

Das Gelände ist derzeit eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Im Zuge der Erschließung des Plangebietes werden neue, öffentliche Wegeverbindungen geschaffen, die die Zugänglichkeit deutlich verbessern.

Konfliktbeurteilung

Infolge der erheblichen Vorbelastungen der Landschaft und der geringen Eignung des Plangebietes und seiner Umgebung sowohl für die landschafts- als auch infrastrukturgebundene Erholung werden die Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Erholungsfunktion als positiv bewertet.

4.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die denkmalgeschützten Bunkeranlagen werden erhalten.

Im Rahmen der technischen Planung sind evtl. vorhandene Sachgüter wie Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßen und Fußwege zu beachten. Der Umbau des Erschließungsnetzes erfolgt ergänzend und bestandsorientiert.

Konfliktbeurteilung

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplanten Nutzungen somit nicht beeinträchtigt. Das Konfliktniveau wird mit gering bewertet.

5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe vom § 1a Abs. 3 i.V.m. § 200a BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Im grünordnerischen Konzept sind eingriffsmindernde Maßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung wertvoller Lebensräume vorgesehen.

5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Aus Sicht der Grünordnungsplanung ergeben sich „örtliche“ Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, um die Auswirkungen der geplanten Bebauung des Geltungsbereiches zu vermeiden bzw. zu mindern.

Im Folgenden werden die vorgesehenen schutzwertspezifischen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die geplanten Nutzungen im Plangebiet skizziert.

- Der Schutz von störempfindlichen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vor Gewerbelärm soll durch die Festlegung von Emissionskontingenten für die Baugebiete sichergestellt werden.
- Der Erhalt von randlichen Gehölzbeständen mindert Landschaftsbildbeeinträchtigungen, verringert mikroklimatische Auswirkungen der Versiegelung und verringert die Barrierewirkung des Plangebiets durch die Erhaltung von Trittsteinbiotopen.
- Der Erhalt und die Entwicklung von Gehölzen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets verringert die Barrierewirkung des Plangebiets.
- Die Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen verringert die Barrierewirkung des Plangebiets.
- Schutzmaßnahmen im Bereich empfindlicher Biotoptypen während der Bauzeit (z.B. Vegetationsschutzzäune).

5.3 Grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

G 1, G 2, G 3 Grünflächen

Festsetzung

Die Flächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung parkartige Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Die Flächen sind als offene, parkartige Wiesenflächen mit Einzelgehölzen anzulegen und zu erhalten. Es sind mindestens 1 Baum (Stammumfang 18-20 cm) und 3 Großsträucher (Solitär, Höhe 150-200 cm) aus einheimischen und standortgerechten Arten pro angefangene 250 m² Wiesenfläche zu pflanzen.

Begründung

Die geplanten Grünflächen dienen dem Ausgleich von Landschaftsbildbeeinträchtigungen sowie der Verbesserung der Aufenthaltsqualität des Plangebietes.

Durch die allgemeine Erhöhung des Grünanteils wird eine Verbesserung der mikroklimatischen Situation erreicht.

Die Schaffung bzw. Erhaltung von Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs dient der Entwicklung von „Insel- und Trittssteinbiotopen“ und stützt somit die Vernetzung von Biotopverbundssystemen.

Auf der Grünfläche G 3 ist die Anlage eines Spielplatzes vorgesehen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M 1 Erhalt und Entwicklung von Vegetationsbeständen

Festsetzung

Die Gehölzbestände der im Plan festgesetzten Fläche M 1 sind zu erhalten. Eingriffe, die diese Bestände gefährden, sind unzulässig.

Die Fläche ist zur Sukzessionsfläche zu entwickeln und dafür von nicht einheimischen Gehölzen zu beräumen. Eine Initialpflanzung auf 10 % der Fläche ist vorzunehmen.

Begründung

Ziel der grünordnerischen Maßnahme ist der Erhalt und die Entwicklung von standortgerechten Gehölzbeständen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze als Rückzugsbereich und Trittssteinbiotop für Gehölz gebundene Tierarten. Durch den Erhalt der Gehölze wird darüber hinaus ein Beitrag zur allgemeinen Erhöhung des Grünanteils im Stadtgebiet geleistet.

Neben einer guten landschaftlichen Einbindung haben großflächige Gehölzbestände eine Verbesserung der Bodenfunktionen bzw. des Bodenzustandes (verringerte Verdunstung und Erosion, verbessertes Bodengefüge, Förderung des Bodenlebens usw.) zur Folge. Die standortgerechten Gehölze sollten grundsätzlich erhalten bleiben. Eingriffe, die diese Gehölze gefährden, sollten unterbleiben. Während der Baumaßnahmen sollten Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 i.V.m. ZTV-Baumpflege Punkt 3.5 ergriffen werden.

A 1 Artenschutzmaßnahmen

Vor jedem neuen Baubeginn (Erschließung, Gebäudeabriss etc.) ist zu kontrollieren, ob planungsrelevante Arten wie die Mauereidechse im Gebiet vorhanden sind. Die Begehung muss in der Aktivitätsphase der Reptilien (Mitte März bis Ende Oktober, möglichst jedoch vor der Eiablage April/ Mai oder im Sommer erst ab Juni/Juli nach dem Schlüpfen der Jungtiere) erfolgen. Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung bei einem fachkompetenten Planungsbüro zu beauftragen. Sofern Individuen im Gebiet gefunden werden, sind diese durch die ÖBB in den nordöstlichen Teil der Fläche M 1 umzusiedeln. Die Umsiedlung ist in Text und Bild zu dokumentieren und der UNB vorzulegen.

Vögel

Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen), die auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen sind, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna, d.h. innerhalb der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Februar, durchzuführen. Vor Beginn jeder Maßnahme sind durch die ökologische Baubegleitung potenzielle Quartierbäume nach baumbewohnenden Vögeln abzusuchen. Die Kontrolle ist in Text und Bild zu dokumentieren und der UNB vorzulegen.

Fledermäuse

Höhlen, Spalten und Fugen von potenziellen Quartierbäumen von Fledermäusen sind rechtzeitig vor deren Fällung durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren und zur Vermeidung von Wiederbezug zu verschließen. Gebäudestrukturen, die für Fledermäuse als Lebensraum geeignet sind, müssen rechtzeitig vor jedem geplanten Gebäudeabbruch durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten kontrolliert werden und vor einem Wiederbesatz gesichert werden.

Begründung

Die Artenschutzmaßnahmen sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot gemäß § 44 BNatSchG) nicht erfüllt werden.

Die Umsiedlung der Reptilien in den nordöstlichen Teil der Fläche M 1 findet jeweils vor den einzelnen Bauabschnitten statt, so dass Störungen bzw. Tötungen vermieden werden. Darüber hinaus stellen die an die Fläche M 1 angrenzenden Gleisbereiche ebenfalls geeignete Rückzugsräume für die umgesiedelten Tiere dar.

B 1 Schutz des Baumbestandes

Die gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Kaiserslautern geschützten Bäume sind zu erhalten. Falls durch die Festsetzung der Erhaltung von Bäumen die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, sofern an anderer Stelle Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Begründung

Bäume stellen wichtige Grünlelemente in der besiedelten Landschaft dar, die es zu erhalten gilt. So sorgen hochwüchsige Bäume für eine visuelle Aufwertung von Siedlungsflächen und erleichtern die Einbindung neuer Baugebiete in die Landschaft. Ferner besitzen Bäume eine bedeutende ökologische Funktion als Verbindungselement und zur Aufwertung der Flächen durch Strukturbereicherung. Durch Bäume können die Proportionen der Flächen verändert werden, um die Naturha

tionen der Baugebiete gegliedert sowie die Beeinträchtigungen des Mikroklimas gemindert werden.

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Baugenehmigung beantragt, werden in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich gemacht.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

PF 1.1 und PF 1.2 Anpflanzflächen für standortheimische Bäume und Sträucher

Festsetzung

Auf der im Plan mit PF 1.1 und PF 1.2 gekennzeichneten Flächen sind geschlossene Gehölzpflanzungen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung (StU mind. 14-16 cm) sowie aus Sträuchern (Höhe mind. 60-100 cm) aus einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen. Je 100 qm Pflanzfläche ist ein Baum zu pflanzen, der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei 1,00 x 1,50 m.

Begründung

Auf den Flächen ist die Anlage von dichten Baumhecken geplant.

Neben den positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild stellen diese Gehölzpflanzungen in dichter Ausprägung einen Immissions- und Sichtschutzstreifen zwischen der gewerblichen Nutzung und den Misch- und Wohngebieten dar.

Diese Baumhecken dienen ferner als wichtige Grünzäsuren und Elemente zur Biotopvernetzung und bieten Ersatzlebensräume für Tiere und Pflanzen.

Großflächige Bepflanzungen und deren extensive Pflege fördern, neben einer guten landschaftlichen Einbindung, auch die natürliche Bodenentwicklung. Dadurch leistet diese Maßnahme auch einen Beitrag zur Verringerung der Bodenbeeinträchtigungen infolge Bebauung.

Angestrebgt wird eine möglichst rasche und hochwüchsige Eingrünung in dichter Ausprägung. Es sind Hochstämme (StU mind. 14-16 cm) und Sträucher (mind. 60-100 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

PF 2 Gestaltung von Pkw-Stellplätze (Bepflanzung)

Festsetzung

Auf Stellplatzanlagen ist je angefangener 4 Stellplätze, bei Doppelreihen je 8 Stellplätze ein großkroniger, standortgerechter einheimischer, hochstämmiger Baum (Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind mit mindestens 12 m² Baumsubstrat auszubauen.

Begründung

Die Überstellung von Pkw-Parkplätzen mit großkronigen Bäumen dient der Minderung kleinklimatischer Beeinträchtigungen. Sie beugt einer Aufheizung der Abstellflächen und Fahrzeuge vor. Ferner werden durch die allgemeine Erhöhung des Grünanteils ei-

ne verbesserte landschaftliche Einbindung sowie verminderter Versiegelungsgrad erreicht.

PF 3 Anpflanzung von Straßenbäumen ohne feste Lagebestimmung

Festsetzung

Entlang der 'Planstraße A' sind auf der südlichen Straßenseite im Regelabstand von 15 Metern heimische, standortgerechte Laubbäume 1. Ordnung (Hochstamm) fachgerecht anzupflanzen. Die Anpflanzung kann aufgrund verkehrlicher Erfordernisse (z.B. Knotenpunkte) und/oder bei Grundstückszufahrten unterbrochen oder der Abstand bereichsweise vergrößert werden.

Begründung

Baumsäume an Straßen und Wegen stellen wichtige Kulturlandschaftselemente dar. So sorgen Alleen für eine visuelle Aufwertung der Straßenrandbereiche und erleichtern die Einbindung der Straße in die Landschaft. Ferner besitzen Alleen und Baumreihen eine bedeutende ökologische Funktion als Verbindungselement zwischen Gehölzgruppen und zur Aufwertung der Flächen durch Strukturbereicherung. Durch Alleeäume können die Proportionen der Straßenräume gegliedert sowie die Beeinträchtigungen des Mikroklimas gemindert werden. Es sollten Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm gepflanzt werden.

E 1 Bepflanzung der nach der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren Flächen bzw. der bei vorhandener Bebauung nicht überbauten Flächen

Festsetzung

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die nicht überbauten Bereiche der überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Mindestens 10 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Begründung

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Die nicht überbauten Flächen der überbaubaren Grundstücksflächen sind grundsätzlich wasser- aufnahmefähig zu belassen und zu begrünen.

Die Maßnahme dient der Minderung von Beeinträchtigungen durch die Versiegelung auf den Bauflächen. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Maßnahme auch begrenzt der Förderung eines Biotopverbunds, indem sie kleinflächige Trittsteinbiotope innerhalb des Plangebietes herstellen.

Durch die allgemeine Erhöhung des Grünanteils wird auch eine Verbesserung des Ortsbildes erreicht.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)**PF 4 Erhalt der Baumreihe Pariser Straße****Festsetzung**

Die Gehölze innerhalb der Fläche PF 4 sind zu erhalten. Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen führen, sind unzulässig. Falls durch die Festsetzung der Erhaltung von Bäumen die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, sofern an anderer Stelle Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Begründung

Baumsäume an Straßen und Wegen stellen wichtige Kulturlandschaftselemente dar, die es zu erhalten bzw. neu zu schaffen gilt. So sorgen Alleen für eine visuelle Aufwertung der Straßenrandbereiche und erleichtern die Einbindung der Straße in die Landschaft. Ferner besitzen Baumreihen eine bedeutende ökologische Funktion als Verbindungselement zwischen Gehölzgruppen und zur Aufwertung der Flächen durch Strukturbereicherung. Durch Bäume können die Proportionen der Straßenräume gegliedert sowie die Beeinträchtigungen des Mikroklimas gemindert werden.

Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise / Weitere Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen**Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung**

Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Obstgehölze in Arten und Sorten	

Sträucher:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carthartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Bodenbelastungen / Untergrundverunreinigungen

Die bestehenden Altablagerungen wurden in der Vergangenheit bereits gutachtlich untersucht. Im Zuge der vorliegenden Planung wurden keine neuen Erkenntnisse gewonnen. Folgende Maßnahmen sind zu beachten:

- Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich besonderes Augenmerk auf mögliche Untergrundverunreinigungen zu richten. Hinweise auf eventuelle Untergrundverunreinigungen können z. B. anzutreffende Auffüllungen mit Fremdbestandteilen oder Verfärbungen und Gerüche sein.
- Alle Boden- und Erdarbeiten sowie sonstige Eingriffe in den Untergrund, insbesondere Abschachtungen und Gründungsarbeiten sind fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.
- Sämtliches Aushub- und Bodenmaterial ist auf Auffälligkeiten hin zu untersuchen. Unbelasteter Bodenaushub sollte innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 KrW/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Belastetes Bodenmaterial ist zu separieren sowie über zugelassene Fachbetriebe einer fachgerechten Behandlung, Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- Ein Einbringen von Bodenaushub in gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzte Grundstücksbereiche ist unzulässig.
- Von einer gezielten Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Altstandort- und Altablagerungsproblematik abzusehen, sofern nicht schadlos möglich ist.

Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde / Denkmalschutz

Bisher sind keine archäologischen Fundstellen/ Grabungsschutzgebiete im Geltungsbereich verzeichnet, dennoch können Funde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kaiserslautern unverzüglich anzuzeigen.

Verwendung umweltfreundlicher Beleuchtung

Für die Ausleuchtung der bebauten Bereiche wird eine insektenfreundliche Beleuchtung nach dem Stand der Technik empfohlen.

6. FLÄCHENBILANZIERUNG MIT ÖKOLOGISCHER WERTUNG

Eine Bilanzierung wird getrennt nach den Schutzgütern Boden sowie Arten- und Biotopschutz vorgenommen. Bezuglich der Schutzgüter Klima, Wasser und Landschaftsbild wurde keine Bilanzierung durchgeführt, da im Rahmen der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden. Dies wird im Folgenden potenzialspezifisch begründet.

6.1 Arten- und Biotopschutz

6.1.1 Biotopverluste infolge Bebauung

Mit der Realisierung der geplanten Nutzungen im Bebauungsplangebiet ist der Verlust eines Großteils der Vegetationsstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs verbunden.

Im Wesentlichen gehen ca. 8,2 ha sehr geringwertiger Vegetationsstrukturen verloren.

Darüber hinaus sind ca. 1,1 ha relativ geringwertiger Biotope von den geplanten Nutzungen betroffen.

Ca. 1,7 ha der betroffenen Biotopflächen werden als mittelwertig eingestuft. Hiervon werden in den festgesetzten Grünflächen M 1 und PF 4 ca. 0,6 ha erhalten.

In der nachfolgenden ökologischen Flächenbilanz wird auf eine quantitative Darstellung der bestehenden und geplanten, sehr geringwertigen Biototypen verzichtet, da ein Ausgleich dieser Biotope ökologisch nicht sinnvoll ist.

6.1.2 Quantitative Flächenbilanz zu Bestand und Planung innerhalb des Plangebiets

Tab. 7: Bestand der Biototypen geringer und mittlerer Wertigkeit

Biotop-Code	Biototyp – Bestand	Fläche	Bewertung	
			gering	mittel
HJ1	Grünfläche, intensiv gepflegt	753	753	
HM9	Gebüsch, lückig, Gartenbrache	1.036	1.036	
BJ0	Siedlungsgehölz, Hecke	8.533		8.533
BF2	Baumgruppen	2.567		2.567
BD6	Baumreihen	906		906
BF3	Einzelbaum	600		600
BJ0	Pioniergehölze auf sandiger Aufschüttung	2.335	2.335	
HM9	brachgefallene Grünfläche, Ziergehölzen	235	235	
HM9	brachgefallene Grünfläche, stark verbuscht	4.738		4.738
HM6	brachgefallene höherwüchsige Wiese	6.660	6.660	
Summe		28.363	11.019	17.344

Tab. 8: Planungszustand der Biotoptypen geringer und mittlerer Wertigkeit

Biotopt-Code	Biotoptyp – Planung			Bewertung Grünfläche	
		Gesamtfläche	versiegelt	gering	mittel
HJ1-3	GE1, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	26.334		5.267	
VA5	GE1, versiegelt		21.067		
HJ1-3	GE2, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	5.188		1.038	
VA5	GE2, versiegelt		4.150		
HJ1-3	GE3, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2, PF 4)	6.663		533	
VA5	GE3, versiegelt		5.330		
BD6	PF 4 Erhalt Baumeihe Pariser Straße				800
HJ1-3	GE4, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	5.657		1.131	
VA5	GE4, versiegelt		4.526		
HJ1-3	MI1, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	4.525		1.810	
VA5	MI1, versiegelt		2.715		
HJ1-3	MI2A+B, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 1.2, PF 2)	6.808		2.290	722
VA5	MI2A+B, versiegelt		8.375		
HJ1-3	WA1, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1)	20.937		12.562	
VA5	WA1, versiegelt		8.687		
HJ1-3	WA2+3, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1)	11.687		7.012	
VA5	WA2+3, versiegelt		4.675		
HM0	G1 Parkartige Grünfläche	1.986			1.986
HM0	G2 Parkartige Grünfläche	2.967			2.967
HM0	G3 Parkartige Grünfläche, Spielplatz	665			665

BF2	M1 östliche Eingrünung	5.848			5.848
BF2	PF 1.1 Pflanzfläche (Baum- und Strauchhecke)	1.859			1.859
VA5	Verkehrswege bes. Zweckbestimmung	300	300		
BD6	PF 3 Baumreihe in Planstraße A			865	
VA5	Verkehrsfläche, versiegelt	7.780	7.780		
		110.786	62.654	32.480	14.875

Tab. 9: Gegenüberstellung Bestand - Planung

Biotopt-Code	Biotoptyp – Bestand	Fläche	Biotopt-Code	Biotoptyp – Planung	Fläche
HJ1	Grünfläche, intensiv gepflegt	753	HJ1-3	GE1, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	753
HM9	Gebüsch, lückig, Gartenbrache	1.036	HJ1-3	WA1, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1)	1.036
BJ0	Siedlungsgehölz, Hecke	8.533	BF2	M 1 östliche Eingrünung	5.848
			BF2	PF 1.1 Pflanzfläche (Baum- und Strauchhecke)	1.859
BF2	Baumgruppen	2.567	HM0	G1 Parkartige Grünfläche	1.986
			HM0	G2 Parkartige Grünfläche	2.967
			HM0	G3 Parkartige Grünfläche, Spielplatz	665
BD6	Baumreihen	906	BD6	PF 4 Erhalt Baumreihe Pariser Straße	800
BF3	Einzelbaum	600	BD6	PF 3 Baumreihe in Planstraße A	865
BJ0	Pioniergehölze auf sandiger Aufschüttung	2.335	HJ1-3	GE1, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	4.000
			HJ1-3	GE2, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	1.038
			HJ1-3	GE3, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	533
			HJ1-3	GE4, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	1.131
			HJ1-3	MI1, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	1.810
HM9	brachgefallene Grünfläche, Ziergehölze	235	HJ1-3	GE1, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 2)	514
HM9	brachgefallene Grünfläche, stark verbuscht	4.738	HJ1-3	WA1, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1)	11.526
HM6	brachgefallene höherwüchsige Wiese	6.660	HJ1-3	WA2+3, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1)	7.012
			HJ1-3	MI2A+B, nicht überbaubare Grundstücksfläche (E 1, PF 1.2 PF 2)	3.012
Summe		28.363	Summe		47.355

6.1.3 Gesamtbewertung

Durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird das ermittelte Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen.

6.1.4 Artenschutzrechtliche Belange

Mauereidechse

Die weit verbreitete Mauereidechse (*Podarcis muralis*) besiedelt verschiedene naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate, die eine kleinräumige Mosaikstruktur für Beutejagd, Versteck, Nachtquartier, Eiablage, Überwinterung und Thermoregulation aufweisen. Hierzu gehören sonnenexponierte Böschungen aller Art, Waldränder und Ruderalfuren. Darüber hinaus kommt die Mauereidechse u.a. in Gärten und Parkanlagen, an Mauern und Felsen vor. Einem potenziellen Vorkommen der Mauereidechse kann durch einzelne Pflanz- und Gestaltungsflächen (z.B. luckige Baumhecken, offene Beckenbereiche, südexponierte Böschungen, Wegeränder, Kleinstrukturen wie Steine, Totholz) Rechnung getragen werden.

Die Beeinträchtigung der Lebensräume der streng geschützten Art stellt sich als zeitweise dar. Die Zerstörung der Biotope kann als ersetzbar eingestuft werden. Somit bleibt nach der Zerstörung einzelner Biotopeilflächen, dem Ausweichen der Individuen und der Neuschaffung von Ersatzhabitaten der dauerhafte Fortbestand der lokalen Population der Mauereidechse gewährleistet.

6.2 Boden

Mit der Realisierung des Planungsfalls angrenzend an bereits erschlossene Siedlungsflächen wird der Bodenschutzklausel des § 1a BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, Rechnung getragen.

Für das Ziel, die Versiegelungsanteile auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gering zu halten, werden Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als zulässig ausgewiesen. Die Befestigung der Bodenoberfläche wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Bei Realisierung des Bebauungsplans vergrößert sich die versiegelte Fläche innerhalb des Plangebiets um ca. 3,0 ha.

Zum Ausgleich wird im Plangebiet der Rückbau von ca. 4,6 ha teilversiegelten Flächen vorgenommen.

6.3 Wasser

Durch die geplante Bebauung ergibt sich ein erhöhter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser aufgrund der Erhöhung der Versiegelungsrate.

Insgesamt werden ca. 3,0 ha neu versiegelt. Als Ausgleich werden ca. 4,6 ha teilversiegelte Flächen entfernt und als versickerungsfähige Grünflächen hergestellt.

6.4 Klima

Eine wesentliche Bedeutung des Klimas besteht in seiner Wirkung auf das menschliche Wohlbefinden. So wirken in den durch Bebauung geprägten Bereichen gut belüftete und begrünte, mit Gehölzen überstellte Freiflächen durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit oder Verringerung der Temperaturen positiv auf das Bioklima (vgl. KNOSPE 1998).

„Die weitere Bebauung der B-Planfläche wird voraussichtlich keine negativen Effekte auf die Durchlüftung angrenzender Wohngebiete haben. Der unbebaute Bereich östlich des B-Plangebietes bzw. des Walls wird weiterhin ein Eindringen von Kalt-/Frischluft in die Siedlung "Bahnheim" und darüber hinaus ermöglichen. Die Durchlüftung könnte sich sogar noch intensivieren, da die aus südlicher Richtung abfließenden Kaltluftvolumina durch die geplanten Gebäude verdrängt werden und sich aufgrund des dann schmäleren Fließquerschnitts die Strömungsgeschwindigkeit insgesamt erhöht. Die bioklimatische Situation der dem Bebauungsplangebiet vorgelagerten Siedlung "Am Belzappel" wird ebenfalls nicht beeinflusst.“ (Stellungnahme der Stadtverwaltung Kaiserslautern vom 20.05.2014).

Der Rückbau der teilversiegelten Flächen sowie die Neupflanzungen sowie auf den Grünflächen und im Bereich der Stellplätze wirken darüber hinaus ausgleichend bzw. stabilisierend auf den Wasserhaushalt und damit auf die Luftfeuchte.

6.5 Landschaftsbild

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sowie die raumgestaltende Wirkung der Stellplatzbegrünungen bieten die Gewähr für eine ortsbildgerechte Verknüpfung des Plangebietes mit dem umgebenden Siedlungsraum. Durch die Vielfalt der Raumbildungen (u.a. Randbegrünungen, Baumreihen, parkartige Grünflächen) und die standortgerechte Durchgrünung wird die Baustruktur unterstützt.

Durch die vorgesehene Bauweise erhält das Orts- und Landschaftsbild eine örtlich bedeutende Verbesserung.

6.6 Gesamtbewertung des Planungsfalls

Die in den Tabellen angewandte Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung wurde in Anlehnung an die übliche ökologische Flächenbilanzierung durchgeführt. Es ergibt sich somit eine ausgeglichene Flächenbilanz, d.h. die Eingriffe im Plangebiet können durch die Gestaltungsmaßnahmen im Plangebiet ausreichend kompensiert werden.

Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (vgl. § 1a Abs. 1 BauGB) wird durch die Erschließung dieser innerörtlichen Fläche Rechnung getragen. Diese Verdichtung kommt der Sicherung klimatischer Ausgleichsräume sowie dem Schutz relativ höherwertiger Landschaftsbestandteile zugute.

Durch die vorgeschlagenen Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen können Flächen für die Anlage relativ hochwertiger Biotope bereitgestellt werden.

Ein Ausgleichsbedarf besteht für Beeinträchtigungen, die infolge flächiger Versiegelungen (ca. 3,1 ha) auftreten. Die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen der teilversiegelten Flächen (4,2 ha) gleichen den Eingriff in das Schutzgut Boden aus.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Gestaltungs- und Mindeungsmaßnahmen nicht nur kompensiert, vielmehr wird das Landschaftsbild aufgrund der landespflegerischen Maßnahmen positiv aufgewertet.

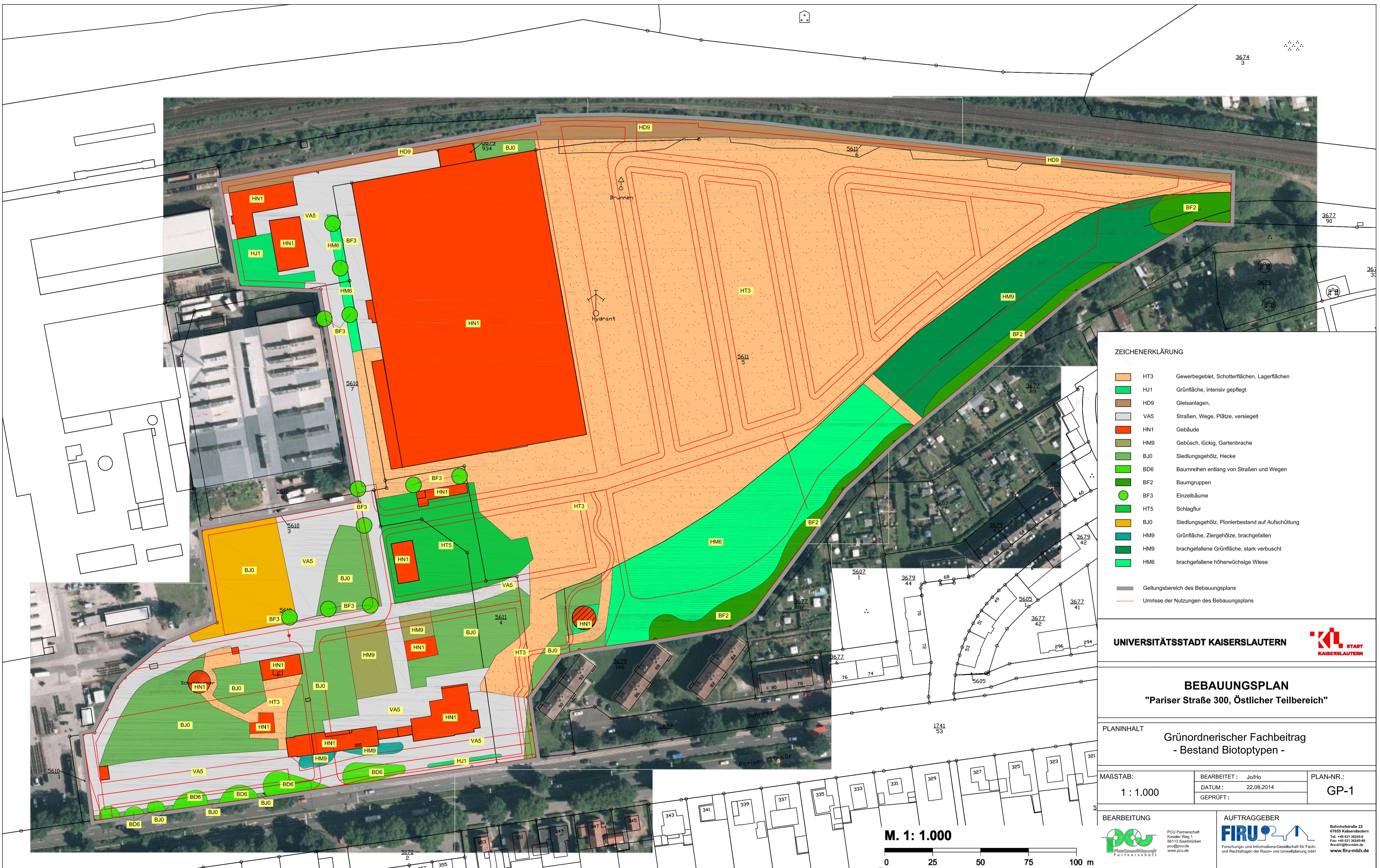
7. ANLAGEN

Anhang 1 Potenzialanalyse

Anhang 2 Erläuterungsbericht Reptilienkartierung

Anhang 3 Plan Heuschrecken- und Reptilienkartierung

8. PLÄNE







Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI1 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GE1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

3. Bauweise, Bautlinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und § 23 BauNVO)

Baugrenze

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- pE Straßenverkehrsflächen (private Erschließung)
- öE Straßenverkehrsflächen (öffentliche Erschließung)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fußweg / Wirtschaftsweg
- P Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- hier: Fernwärme, Telefonkabel (unterirdisch) mit Schutzstreifen
- hier: Strom, Telefonkabel (unterirdisch) mit Schutzstreifen

9. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- pG Private Grünflächen
- öG Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Spielplatz

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturgüter), die dem Denkmalschutz unterliegen

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Gehrfür die Allgemeinheit

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossanzahl (GZ)
Bauweise ausdrücklich anzubewahren	Dachform
Hohe baulicher Anlagen	

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

G1-G3

Grünflächen, parkartige Gestaltung
Die Flächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung parkartige Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die Flächen sind als Grünfläche mit einer Flächengröße von mindestens 100 m² und einer Höhe von 150-200 cm zu einheimischen und standortgerechten Arten pro angefangene 250 m² Wiesenfläche zu pflanzen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M 1

Erhalt und Entwicklung von Vegetationsbeständen
Die Gehölzbestände der im Plan festgesetzten Fläche M 1 sind zu erhalten. Eingriffe, die diese Bestände gefährden, sind unzulässig. Die Fläche ist zur Sukzessionsfläche zu entwickeln und dafür von nicht einheimischen Gehölzen zu beräumen. Eine Initialpflanzung auf 10 % der Fläche ist vorzusehen.

M1/A1

Artschutzmaßnahmen
Reptilien
Vor jedem neuen Bebauungen (Erschließung, Gebäudeküste etc.) ist zu kontrollieren, ob Brutgelegearten, Arten wie die Mauereidechse im Gebiet vorhanden sind. Die Begehung muss in der Aktivitätsphase der Reptilien (Mitte März bis Ende Oktober, möglichst jedoch vor der Eiablage April/Mai oder im Sommer endet ab Juni/Juli nach dem Schlüpfen der Jungtiere) erfolgen. Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung bei einem fachkompetenten Planungsbüro zu beauftragen. Sofern Individuen im Gebiet gefunden werden, sind diese durch die DBB in den nordöstlichen Teil der Fläche M 1 umzusiedeln. Die Umsetzung ist in Text und Bild zu dokumentieren und der UNB vorzulegen.

Vogel

Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarten (Rückchnitt, Umsetzung), die auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen sind, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeiten der Avifauna, d.h. innerhalb der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober zu durchführen. Vor Beginn der Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung potentielle Querläufer, nachbaumbewohnende Vögel abzusuchen. Die Kontrolle ist in Text und Bild zu dokumentieren und der UNB vorzulegen.

Flächenmaus

Höhlen, Stäulen und Fugen von potentiellen Querläufern von Flächenmausen sind rechtzeitig vor deren Erscheinen durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren und zur Vermeidung von Wiederbesiedlung zu verschließen. Gebäudenstrukturen, die für Flächenmausen als Lebensraum geeignet sind, müssen rechtzeitig vor jedem geplanten Gebäudeabbruch durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Flächenmausarten kontrolliert werden und vor einem Wiederbesiedlung gesichert werden.

B 1

B 1 Schutz des Baumbestandes
Die gemäß der Baumschutzstrategie der Stadt Kaiserslautern geschützten Bäume sind zu erhalten. Falls durch die Festsetzung der Errichtung von Bäumen die Durchführung zulässiger Baumaßnahmen behindert wird, wird, falls ausnahmslos zulässig, sofern an anderer Stelle Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PF 1

Anpflanzflächen für standortheimische Bäume und Sträucher
Auf der im Plan PF 1.1 und PF 1.2 gekennzeichneten Flächen sind geschlossene Gehölzpflanzungen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung (STU mind. 14-16 cm) sowie aus Sträuchern (Höhe mind. 60-100 cm) zu einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen. Je 100 cm Pflanzfläche ist ein Baum zu pflanzen, der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei 1,00 x 1,50 m.

PF 2

Gestaltung von Pkw-Stellplätze (Bepflanzung)
Auf Stellplatzlagen ist je angelegter Stellplatz, bei Doppelreihen je 8 Stellplätze ein großkörniger, standortgerechter einheimischer, hochstammiger Baum (Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind mit mindestens 12 m² Baumsubstrat auszubauen.

Anpflanzung von Straßenbäumen ohne feste Lagebestimmung

Entlang der Planstraße A sind auf der südlichen Straßenseite im Regelabstand von 15 Metern hellgrüne standortgerechte Laubbäume 1. Ordnung (Höhe mind. 180 cm) einzupflanzen. An den Kreuzungspunkten und unter verkehrsbelasteten unterbrochenen oder der Abstand herabgesetzt verringert werden.

E 1

Bepflanzung der nach der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren Flächen bzw. bei vorhandener Bebauung nicht überbauen Flächen
Die nicht überbaubaren Grundflächen sowie die nicht überbauen Bereiche der überbaubaren Grundflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Mindestens 10 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PF 4

Erhalt der Baumreihe Pariser Straße
Die Gehölze innerhalb der Fläche PF 4 sind zu erhalten. Eingriffe, die zu Beschädigungen führen, sind unzulässig. Falls durch die Festsetzung der Erhaltung von Bäumen die Durchführung zulässiger Baumaßnahmen erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, sofern an anderer Stelle Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

UNIVERSITÄT KAIERSLAUTERN

BEBAUUNGSPLAN

"Pariser Straße 300, Östlicher Teilbereich"

PLANINHALT

Grünordnerischer Fachbeitrag
- Maßnahmenplan -

MAßSTAB: 1 : 1.000 BEARBEITET: JoHo DATUM: 22.08.2014 PLAN-NR.: GP-3 GEPRÜFT:

BEARBEITUNG

PCU Parcourschaft
Käfer Weg 1
66113 Saarbrücken
post@pcu.de
www.pcu.de

AUFTRAGGEBER
FIRU
Forschungs- und Informationsgesellschaft für Fach- und Rechtsgesetze der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22
66113 Saarbrücken
Tel. +49 611 925450
Fax +49 611 925459
E-Mail: info@firu-mbh.de
www.firu-mbh.de